

Zur **Nutzung des Vereinsheims** (Saal und Außenbereich) gelten folgende Vereinbarungen:

§1. Sachlage

- 1.1 Das Mitglied nutzt das Vereinsheim des Vereins in kleingärtnerischem Interesse. Der Mieter ist verpflichtet, das Vereinshaus und dessen Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
Das Mitglied erhält bei Nutzungsbeginn einen Satz Schlüssel, die bei Nutzungsende zurückzugeben sind. Die Schlüssel sind persönlich und nach erfolgter Reinigung dem Vorsitzenden des Vereins oder dessen Beauftragten zu übergeben.
Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist der Saal des Vereinsheims, der davor liegende Innenhof mit Theke, der Toilettenbereich und das Kühlhaus. Die Nutzung des vorhandenen Inventars und Mobiliars ist inklusive. Der weitere Innenhof vor der Werkstatt ist von der Nutzungsvereinbarung ausgeschlossen.
Die Räumlichkeiten stehen dem Mitglied im Nutzungszeitraum zur Verfügung und werden ausschließlich zu dem angegebenen Zweck vom Mitglied genutzt. Eine Untervermietung oder Überlassung der Räumlichkeiten an weitere Parteien ist nicht gestattet. Die Anwesenheit des Mitglieds ist während der gesamten Nutzung zwingend erforderlich; vom Beginn der Veranstaltung bis zu deren Beendigung. Das Mitglied hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die für das Vereinsheim zugelassene Personenzahl in Höhe von max. 60 Personen nicht überschritten wird.
Den Vertretern des Vereinsvorstandes sind zum Betreten des Vereinsheimgeländes jederzeit berechtigt, insbesondere der Zugang zu Werkstatt u. Büro ist jederzeit zu gewährleisten.
- 1.2 Neben der Nutzungsgebühr in Höhe von 100,00 € (für eine Kurznutzung für einen Nachmittag 50,00€) zahlt das Mitglied die Betriebskosten (Strom/Wasser) nach ermitteltem Verbrauch. Hierbei werden pro m³ Wasser 4,00€ und 0,30€ je kWh Strom berechnet. Bei der Übergabe werden die Zählerstände erfasst, die Abrechnung erfolgt bei Nutzungsende.
- 1.3 Zusätzlich hat das Mitglied eine Kautions in Höhe von 200 Euro in Bar zu hinterlegen, die nach erfolgter mängelfreier Abnahme wieder ausgezahlt wird. Etwaige Schäden werden ggf. sofort von der Kautions einbehalten.
- 1.4 Die Vorschriften des Unfall-, Feuer- und Diebstahlschutzes sind zwingend zu beachten.
- 1.5 Während der Nutzung darf das Haupttor nicht verschlossen sein. Die Notausgangstüre im Saal muss jederzeit von innen zu öffnen sein u. darf nicht durch Gegenstände blockiert werden. Die Türen des Vereinsheims, die Fenster und das Haupttor müssen beim Verlassen des Vereins vom Mitglied ordnungsgemäß verschlossen werden. Die im Rahmen der Vermietung ausgehändigten Schlüssel für das Vereinshaus gehören zu einer Schließanlage. Bei Verlust muss der Verein aus versicherungstechnischen Gründen die Schließanlage erneuern und zugehörige Schlüssel für die Anzahl der Schlüsselinhaber erneuern. Bei Verlust muss der Mieter für die Kosten aufkommen.
- 1.6 Das Mitglied haftet für alle Schäden an Gebäude und Inventar, die durch ihn/sie oder seine Gäste während des Zeitraums der Nutzung entstehen, diese sind dem Verein sofort anzuzeigen. Für durch verspätete oder unterlassene Anzeige verursachte Schäden oder deren dadurch bedingte Ausweitung haftet das Mitglied.
- 1.7 Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände. Das Mitglied hat selbst für eine Versicherung eingebrachter Gegenstände (z.B. Musikanlage, o.ä.) Sorge zu tragen, diese wird dringend angeraten
- 1.8 Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Lärmbelästigungen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist dem Mitglied, deren Gästen und Erfüllungsgehilfen insbesondere untersagt, nach 22.00 Uhr die nächtliche Ruhe durch Lärm, wie laute Musik, Gesang und Geschrei zu stören!
Terrassentüren und Fenster sind abhängig von der selbst gewählten Lautstärke nach 22.00Uhr ebenfalls geschlossen zu halten. Jeder einzelne Vertreter des Vorstands ist berechtigt, aus den genannten Gründen und/oder ähnlichem Verhalten eine laufende Veranstaltung abzubreaken. Den Anordnungen des Vorstands bzw. dessen Vertretern ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Verstößen oder Beschwerden haftet das Mitglied in vollem Umfang.
- 1.9 Das Mitglied trägt Sorge für die Sauberkeit und Hygiene vor Ort. Die Bereiche vor dem Vereinsheim dürfen ebenfalls nicht verunreinigt oder durch Aufbauten oder Fahrzeuge (Tische, Fahrräder o.ä.) ect. blockiert werden. Die Nutzung von Konfettikanonen/Pyrotechnik o.ä. ist untersagt. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Hofbereich zu räumen: Insbesondere Essens und Getränkereste sind aus den Außenbereichen zu entfernen.
Spätestens am Folgetag der Veranstaltung sind Vereinsheim, Hoffläche, Toilettenanlage und Thekenbereich feucht zu reinigen. Die Abfälle sind selbst zu entsorgen. Die Übergabe soll bis spätestens 12:00 Uhr erfolgen.
Der Verein behält sich dabei vor, Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

§2. Kündigung

- 2.1 Eine Auflösung der Nutzungsvereinbarung ist für beide Seiten bis drei Monate vor der Nutzung kostenfrei möglich. Kündigt das Mitglied nach dieser Frist, ist die Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sollte das Mitglied weniger als drei Monate vor dem ersten Nutzungstag vom Vertrag zurücktreten, wird die Nutzungspauschale erstattet, wenn das Vereinsheim im gleichen Zeitraum an ein anderes Mitglied vergeben werden kann.
- 2.2 Die Überlassung des Vereinsheims erfolgt nur, wenn nicht unvorhersehbare Ereignisse eintreten, für die der Verein nicht verantwortlich gemacht werden kann.

§3. Sonstiges

Das Mitglied ist allein verantwortlich für die Einhaltung der am Tage der Veranstaltung geltenden Corona Regeln entsprechend der für Köln gültigen Verordnungen (Coronaschutzverordnung). Er verpflichtet sich alle Auflagen u. erforderliche Hygienekonzepte zu befolgen, zu kontrollieren, zu dokumentieren und alle entsprechenden Nachweise aufzubewahren. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Die eventuelle Nichtigkeit einzelner Teile dieser Vereinbarung hat nicht die Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Gerichtsstand ist Köln.
Wird das Vereinsheim nicht ordnungsgemäß verlassen, oder gegen die hier aufgeführten Bedingungen verstoßen, kann dies zum Ausschluss von der zukünftigen Nutzung führen.
Beigefügte Hausordnung sowie ein bei der Übergabe der Schlüssel zu erstellendes Übergabeprotokoll sind Bestandteil dieser Vereinbarung.